



Verkündet  
am 27.05.2025

Urkundsbeamter/in

**Im Namen des Volkes**

# **Urteil**

**in dem Rechtsstreit**

[REDACTED]  
gesetzlich vertreten durch die Rechtsanwältin [REDACTED]  
[REDACTED]

- Kläger -

Proz.-Bev.: [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

Landkreis [REDACTED]  
[REDACTED]

- Beklagter -

Beigeladen:

[REDACTED]  
[REDACTED]

Proz.-Bev.: Rechtsanwältin Dr. Irmgard Amberg  
Goethestraße 14, 79822 Titisee-Neustadt

Die 7. Kammer des Sozialgerichts Freiburg  
hat auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27.05.2025 in Freiburg  
durch die Richterin am Sozialgericht Olesch-Bläsi als Vorsitzende


sowie die ehrenamtliche Richterin Blümle und den ehrenamtlichen Richter Jungmann

für Recht erkannt:

- 1. Der Bescheid des Beklagten vom 27.9.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.6.2023 wird aufgehoben.**
- 2. Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Leistungen der Assistenz zur sozialen Teilhabe nach § 78 Abs. 1, Abs. 2, § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX im Umfang von 3 Std. an 231 Tagen/Jahr (Arbeitstage Montag – Freitag) sowie von 6,5 Std. an 134 Tagen/Jahr (Wochenenden, Feiertage, FuB-Schließtage) zu gewähren.**
- 3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**
- 4. Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers dem Grunde nach zur Hälfte.**

### Tatbestand

Der Kläger begehrt die Gewährung weiterer Eingliederungshilfeleistungen - - Leistungen zur sozialen Teilhabe, Assistenzleistungen nach § 78 Abs. 1, Abs. 2, § 113 Abs. 2 Nr. 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX) - im Rahmen seines Aufenthalts in Besonderen Wohnformen mit binnendifferenziertem Bereich.

Der Kläger ist am  001 geboren. Bei ihm liegen aufgrund eines Gendefekts eine angeborene geistige sowie körperliche Behinderung vor. In geistiger Hinsicht äußert sich diese durch eine Intelligenzminderung sowie eine eingeschränkte Fähigkeit zur Konzentration und Aufmerksamkeit. Die Mutter des Klägers vergleicht seinen geistigen Entwicklungsstand mit dem eines Kleinkindes. Der Kläger hat ein Sprachverständnis und ist selbst sprachfähig. Lesen und Schreiben kann der Kläger nicht. Ein

Mengenverständnis ist nicht vorhanden, die Grundrechenarten beherrscht er ebenfalls nicht. Der Kläger hat nur eine eingeschränkte zeitliche und örtliche Orientierung. Ein Gefahrenbewusstsein ist nicht vorhanden. In körperlicher Hinsicht besteht eine Gehbehinderung in der Form, dass der Kläger für kürzere Strecken gehfähig ist, für längere Strecken z. B. im Freien aber einen Rollstuhl benötigt. Die Blasen- und Darmkontrolle ist nicht vorhanden, so dass der Kläger dauerhaft auf das Tragen von Windeln angewiesen ist. U. a. aufgrund der Inkontinenz, aber auch aufgrund von Allergien, leidet der Kläger an chronischen Hauterkrankungen. Die Feinmotorik ist ebenfalls eingeschränkt. Die Hand-Auge-Koordination ist nicht zuverlässig ausgebildet, so dass der Kläger Hilfe u. A. bei der Nahrungsaufnahme und der Körperpflege benötigt. Des Weiteren besteht bei dem Kläger ein so genanntes erethisches Verhalten (ruhelooser Bewegungsdrang). Auch epileptische Anfälle sind in der Vergangenheit aufgetreten.

Der Kläger ist daher im Alltag auf Betreuungs- und Pflegeleistungen angewiesen. Die Pflegeversicherung hat ihn in den Pflegegrad 5 eingestuft. Er ist als Schwerbehinderter mit einem Grad der Behinderung von 100 sowie den Merkzeichen G, aG, H, B und RF anerkannt.

Die Eltern des Klägers sind geschieden. Die Mutter des Klägers wohnt in Bad Krozingen (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald). Sie ist zur gesetzlichen Betreuerin des Klägers bestellt. Der Vater des Klägers beteiligte sich in den letzten Jahren nur im Rahmen von vereinzelten Wochenendkontakten an der Betreuung seines Sohnes; mittlerweile hat er den Kontakt zum Kläger nahezu abgebrochen.

Bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 besuchte der Kläger das Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) Esther-Weber-Schule in Emmendingen, seit dem Jahr 2009 als Internatsschüler mit Heimfahrten zu den Eltern am Wochenende. Zum 2.3.2022 wurde der Kläger in das Haus Ulrika in Heitersheim (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald), eine Einrichtung des Caritasverbandes Freiburg-Stadt e. V., und in die dortige Wohn- und Pflegegruppe Birke, eine Besondere Wohnform mit binnendifferenziertem Bereich, aufgenommen. Er besuchte zunächst weiterhin bis zum Schuljahresende die Esther-Weber-Schule, nunmehr als Tagesschüler.

Für den Kläger wurde am 24.4.2022 ein Wohn- und Betreuungsvertrag mit dem Träger der Einrichtung abgeschlossen. Darin heißt es u. a.:

### **§ 1 Vertragsgrundlagen**

*(1) Die Einrichtung erbringt Leistungen der Betreuung, Eingliederungshilfe und ggf. Pflege nach §§ 53 ff. Sozialgesetzbuch — Zwölftes Buch (SGB XII) — und § 43 a — Elftes Buch (SGB XI) — bei binnendifferenzierten Gruppen in Verbindung mit § 43 Abs. 2 des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI), des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WVBG) und des Heimgesetzes für Baden-Württemberg. Diese gesetzlichen Vorgaben sowie der Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII für voll- und teilstationäre Einrichtungen in Baden-Württemberg sind Grundlage des Vertrags.*

*(2) Die Einrichtung hat mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe nach dem 10. Kapitel SGB XII Vereinbarungen über*

- Inhalt, Umfang und Qualität der von der Einrichtung zu erbringenden Leistung (Leistungsvereinbarung),*
- die für die einzelnen Leistungsbereiche zu zahlende Vergütung (Vergütungsvereinbarung) und*
- die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung (Prüfungsvereinbarung) abgeschlossen.*

### **§ 2 Vertragsgegenstand**

*Im Rahmen dieses Vertrages werden folgende Leistungstypen im Sinne des Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII für stationäre Einrichtungen und Dienste des Landes Baden-Württemberg in der Fassung vom 20.09.2006 angeboten und vom Bewohner wie folgt gewählt:*

*1.2.1 stationäre Hilfe für erwachsene Menschen mit einer geistig und/oder mehrfachen Behinderung. [Die Hilfebedarfsgruppe wurde nicht ausgefüllt.]*

### **§ 8 Betreuung und Maßnahmen**

*(1) Die Ziele, Maßnahmen und Ergebnisse der Betreuung sollen mit dem Bewohner geplant werden.*

(2) Ziele, Maßnahmen und Ergebnisse orientieren sich an den Wünschen des Bewohners, seinen individuellen Ressourcen, seinem individuellen Hilfebedarf, dem Maß des Notwendigen und der für den Bewohner ermittelten Hilfebedarfsgruppe. Leistungsumfang und Leistungserbringung richten sich darüber hinaus nach dem mit dem Bewohner vereinbarten individuellen Hilfeplan. Die Hilfestellung reicht dabei von der Motivation und Anleitung über die Assistenz bis zur stellvertretenden Ausführung.

(3) Die von der Einrichtung angebotenen Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen sich auf folgende Bereiche:

### *3.1 Individuelle Basisversorgung, insbesondere*

*Hilfe bei der Gestaltung, Organisation und Verselbständigung im Hinblick auf die Nahrungsaufnahme, die Körperpflege, die Körperhygiene sowie das Erscheinungsbild.*

### *3.2 Alltägliche Lebensführung, insbesondere*

*Förderung von lebenspraktischen Verrichtungen, Entwicklung des eigenen Lebensstils, Begleitung und Beratung in persönlichen Angelegenheiten, Hilfe bei der Verwendung des Eigengeldes.*

### *3.3 Hilfe bei der Gestaltung sozialer Beziehungen, insbesondere*

*Förderung des*

*Zusammenlebens mit anderen Bewohnerinnen, Nachbarn, Freunden und Angehörigen, Begleitung von Freundschaften und Partnerschaften, Beratung und Anleitung bei der Suche nach der eigenen Rolle in einer Gruppe oder Gemeinschaft.*

### *3.4 Durchführung der Grundpflege soweit erforderlich.*

### *3.5 Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben, insbesondere*

*Hilfen zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, Angebote zu Freizeitgestaltung und Hobby, Hilfen zur Bildung, Arbeit und Erschließung anderer außerhäuslicher Lebensbereiche.*

### *3.6 Kommunikation und Orientierung, insbesondere Förderung der Fähigkeit,*

*sich mitzuteilen, verstanden zu werden und andere zu verstehen, Unterstützung beim Umgang mit Hilfsmitteln (z.B. Gehwagen), Unterstützung bei der Orientierung in vertrauter und fremder Umgebung.*

### *3.7 Emotionale und psychische Entwicklung, insbesondere Hilfe zur Bewältigung von Problemen im Umgang mit sich selbst, von Ängsten und anderen seelischen*

*Auswirkungen einer Behinderung, Hilfe zur Entwicklung der persönlichen seelischen Stärken und Fähigkeiten.*

*3.8 Gesundheitsförderung und Gesundheitserhaltung, insbesondere Beratung und Anleitung zu gesundheitsförderlicher Lebensweise, zum Erkennen von Krankheitszeichen und zum Umgang damit, Assistenz bei der Organisation, der Vorbereitung, der Durchführung und der Dokumentation von Arztbesuchen, Kooperation mit Hausärzten, Fachärzten und Krankenhäusern.*

*3.9 Die Einrichtung unterstützt den Bewohner bei Bedarf bei der Vermittlung erforderlicher therapeutischer Hilfen.*

*(4) Die Hilfestellung reicht von der Motivation und Anleitung über die Assistenz bis hin zur stellvertretenden Ausführung.*

*(5) Die Einrichtung bietet ihre Hilfe nach anerkannten fachlichen Standards und Methoden an. Diese unterliegen einer ständigen Überprüfung und Weiterentwicklung. Die Einrichtung arbeitet mit den Angehörigen, rechtlichen Betreuern und mit anderen Diensten und Einrichtungen zusammen (z. B. mit Ärzten, Werkstätten für Menschen mit Behinderung.)*

*(6) Die Ziele und Maßnahmen der Betreuung bzw. Hilfestellung sollen mit dem Bewohner geplant werden und richten sich ggf. nach dem individuellen Hilfeplan und dem Gesamtplan nach § 58 SGB XII.*

*Die Ziele und Maßnahmen orientieren sich insbesondere*

- an den individuellen Ressourcen des Bewohners,*
- seinem individuellen Hilfebedarf,*
- dem Maß des Notwendigen und Angemessenen,*
- dem für den Bewohner ermittelten Leistungstyp des Rahmenvertrages des Landes Baden-Württemberg in der Fassung vom 20.09.2006 in der festgelegten Hilfebedarfsgruppe.*

Durch Bescheid vom 21.3.2022 bewilligte der Beklagte dem Kläger Eingliederungshilfe in Form von Leistungen zur Teilhabe an Bildung inklusive der Unterkunft im Haus Ulrika, des Mehrbedarfs für das Merkzeichen G, eines Barbetrags sowie des Mittagessens in der Schule. Mit weiterem Bescheid vom 21.3.2022 bewilligte der Beklagte dem Kläger Eingliederungshilfe in Form der Leistungen für soziale Teilhabe (Assistenzleistungen nach § 78 Abs. 1, Abs. 2, § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX) in der Besonderen Wohnform

(binnendifferenzierter Bereich) entsprechend dem Leistungstyp I.2.1. – I. 2.3. und I.6 (stationäre Hilfe für geistig und/oder mehrfachbehinderte Erwachsene bzw. körperbehinderte, sinnesbehinderte und/oder mehrfachbehinderte Erwachsene bzw. seelisch behinderte Erwachsene einschließlich Trainingswohnen mit unterschiedlichem Hilfebedarf in den Bereichen individuelle Basisversorgung, Haushaltsführung, individuelle und soziale Lebensgestaltung, Freizeitgestaltung, Kommunikation, psychische Hilfen und medizinische Hilfen) aus dem Rahmenvertrag zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) für Baden-Württemberg für stationäre und teilstationäre Einrichtungen und Dienste. Der Kläger wurde zunächst vorläufig in die Vergütungsgruppe 1 eingeordnet.

Aufgrund eines Ausbruchs von Covid-19 in der Einrichtung, während dessen etliche Bewohnerinnen und Bewohner sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erkrankten, hielt sich der Kläger im März/April 2022 für einen längeren Zeitraum ausschließlich im Haushalt seiner Mutter und Betreuerin in Bad Krozingen auf. Für diese Zeit beantragte die Mutter des Klägers anteiliges Pflegegeld, was der Beklagte durch Bescheid vom 12.4.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.6.2023 unter Verweis auf die vollständig durch die Besondere Wohnform abgedeckte Pflege und Betreuung des Klägers, die eine darüber hinausgehende Betreuung und Pflege durch Angehörige nicht erforderlich mache, ablehnte. In dieser Sache ist das Klageverfahren S 7 SO 1968/23 anhängig.

Bereits im Mai 2022 beantragte die Mutter des Klägers für diesen erstmals auch eine zusätzliche Alltagsbegleitung. Wochenends und an den Feiertagen sowie während der Ferien biete die Einrichtung keine hinreichende Tagesstruktur an, so dass der Kläger weitgehend sich selbst überlassen sei. Dies führe aufgrund der fehlenden Aufsicht und Anregung zu problematischen Verhaltensweisen wie der Zerstörung von Gegenständen und zu Rückschritten in seiner körperlichen Fitness und geistigen Entwicklung. Am 27.7.2022 wurde ein Formantrag auf entsprechende weitere Leistungen gestellt.

Am 9.6.2022 wurde ein Gesamtplan nach § 121 SGB IX für den Kläger erstellt. Unter den Teilhabezielen (Nr. 4) wurde dabei u. a. festgehalten, dass der Kläger mit Unterstützung

des Hauses Ulrika, des Förder- und Betreuungsbereichs (FuB-Bereich) der Werkstatt, in dem er künftig tätig sein werde, und mit Unterstützung seiner Mutter eine soziale Integration in die Wohngruppe erreichen und einzelne Aufgaben im Bereich hauswirtschaftlicher Versorgung (Tisch decken und abdecken, Ordnung im Zimmer) sowie im Bereich der Körperpflege erlernen sollte. Dies sollte durch Leistungen zur Sozialen Teilhabe in der Besonderen Wohnform, Leistungen zur Sozialen Teilhabe im FuB-Bereich und den Fahrdienst zwischen beiden Einrichtungen erreicht werden. Eine genaue Differenzierung nach Zuständigkeiten, insbesondere eine Verteilung von Aufgaben zwischen dem Haus Ulrika und der Mutter des Klägers, sowie eine zeitliche Einordnung, wann und in welchem Umfang welche Leistungen erbracht würden, war im Gesamtplan nicht enthalten.


Ab dem 1.8.2022, nach Ende der Schulzeit, war der Kläger zur Aufnahme in den neu zu errichtenden Förder- und Betreuungsbereich (FuB-Bereich) der Caritaswerkstätte St. Georg in Heitersheim, einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) ebenfalls in Trägerschaft des Caritasverbandes Freiburg-Stadt e. V., vorgesehen. Da dieser jedoch noch nicht eröffnet war, kam der Kläger vorübergehend im FuB-Bereich in dem dem Haus Ulrika nahe gelegenen Haus Antonius in Heitersheim, dessen Träger ebenfalls der Caritasverband Freiburg-Stadt e. V. ist, unter. Seit dem 1.2.2023 ist der Kläger im FuB-Bereich der Caritaswerkstätte St. Georg in Heitersheim beschäftigt. Seine Aufenthaltszeiten dort sind offiziell von 8:00 – 16:00 Uhr (montags bis donnerstags) bzw. bis 15:00 Uhr (freitags). Tatsächlich kehrt der Kläger aber häufig schon gegen 15:15 oder 15:30 Uhr (montags bis donnerstags) bzw. 14:30 (freitags) in das Haus Ulrika zurück, weil der Transport der Beschäftigten gestaffelt in mehreren aufeinander folgenden Busfahrten stattfindet.

Der Einrichtungsträger teilte im Eilverfahren S 7 SO 2989/23 ER die Struktur der Einrichtung wie folgt mit (dortiger Schriftsatz des Beigeladenen vom 5.7.2024):

*Der Personalschlüssel von Gruppe Birke liegt aktuell (Juni 2024) bei -0,15 VK. Das Team ist interdisziplinär und setzt sich aus Mitarbeiter/-innen mit folgenden Qualifikationen zusammen:*

- *Pflegefachkraft (Altenpfleger/-in, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in)*

- *Pädagogische Fachkraft (Heilerziehungspfleger/-in)*
- *Pflegehilfskraft*
- *Auszubildende (Generalistische Pflegeausbildung, Heilerziehungspflege)*
- *FSJ (Freiwilliges soziales Jahr)*

*Die Wohngruppe erstreckt sich über 2 Etagen. Im Erdgeschoss, wo auch Her  lebt, sind 18 der insgesamt 28 Klienten untergebracht. Im Obergeschoss wohnen 10 der insgesamt 28 Klienten.*

*Die Wohngruppe ist durchgängig in einem 3-Schicht-Betrieb besetzt, einer Früh-, einer Spät- und einer Nachtschicht. Im Obergeschoss werden in der Regel 2 Mitarbeiter pro Schicht geplant, im Erdgeschoss in der Regel mit 3 Mitarbeitern pro Schicht. Dies hängt mit der unterschiedlichen Anzahl der Klienten zusammen. Die Nachtschicht dagegen ist stets von 1 Mitarbeiter besetzt.*

*Die Arbeitszeiten der Frühschicht sind von 6.00 bis 14.00 Uhr, die der Spätschicht sind von 13.30 bis 20.45 Uhr, die der Nachtschicht sind von 20.30 bis 6.30 Uhr.*

*Von Montag bis Freitag besuchen die Klienten von 8.00 bis 16.00 Uhr den sogenannten zweiten Lebensbereich [Werkstatt, FuB-Bereich oder Seniorentagesgruppe].*

Nach dem Wochenstrukturplan der Einrichtung gebe es montags bis mittwochs zwischen 16:00 Uhr und 18:00 Uhr ein jeweiliges Betreuungsangebot in der Kleingruppe (zweimal) bzw. einzeln (einmal), z. B. Musik, Geschichten lesen, Spiel, Spaziergang. Daran schließe sich gegen 18:00 Uhr das Abendessen sowie daran die Abendpflege an. Donnerstags und freitags seien keine besonderen Angebote am Nachmittag für den Kläger vorgesehen, ebenso wenig am Wochenende, da die Einrichtung davon ausgehe, dass der Kläger jeden Freitagnachmittag von seiner Mutter abgeholt und erst am Montagmorgen wieder gebracht werde. Nach dem Vortrag für den Kläger finde auch die Nachmittagsbetreuung von Montag bis Mittwoch faktisch nicht oder nur sehr eingeschränkt statt, weil nicht genug Personal vorhanden sei. Die Wochenendbesuche des Klägers an jedem Wochenende entsprächen auch nicht dem Wunsch der Familie, sondern seien eine vor allem die Mutter des Klägers sehr belastende Notlösung, da am Wochenende überhaupt keine Assistenzleistungen in der Einrichtung erbracht würden.

Durch Bescheid vom 2.9.2022 bewilligte der Beklagte dem Kläger Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII ab dem 1.8.2022 für die Bestreitung seines Lebensunterhalts.

Durch Bescheid vom 27.9.2022 lehnte der Beklagte den Antrag des Klägers auf Bewilligung von zusätzlichen Assistenzleistungen außerhalb der Beschäftigungszeiten im FuB-Bereich ab. Entsprechend der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zwischen dem Beklagten und dem Einrichtungsträger seien sämtliche notwendige Assistenzleistungen durch die bisherige Leistungsbewilligung bereits abgedeckt. Ausweislich der bisher geltenden Übergangsvereinbarung zur bestehenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarung seien keine darüber hinausgehenden individuellen Leistungen möglich. Ein neuer Landesrahmenvertrag, der dies erlauben könnte, sei noch nicht abgeschlossen.

Gegen diese Entscheidung wurde für den Kläger am 11.10.2022 Widerspruch eingelegt. Die bisherige Wohnform und die in diesem Kontext erbrachten Leistungen seien nicht bedarfsdeckend. Der Personalschlüssel der Einrichtung sei zu gering, um den Bedürfnissen des Klägers Rechnung zu tragen. Es sei nur eine Alltagsbegleiterin für insgesamt 18 Bewohnerinnen und Bewohner vorhanden, die auch nicht täglich im Einsatz sei. Mangels Aufsicht und Ansprache wisse der Kläger nichts mit sich und seiner Freizeit nachmittags und abends nach Ende der FuB-Beschäftigung, wochenends sowie während der Schließzeiten des FuB-Bereichs anzufangen. Er baue daher körperlich sowie geistig ab und zeige problematische Verhaltensweisen wie die Zerstörung von Gegenständen. Es bestehe eine ständige latente Selbstgefährdung. Dem Kläger sei daher entweder eine zusätzliche qualifizierte Alltagsassistenz zu gewähren, oder es sei ihm ein Platz in einer anderen, geeigneteren Einrichtung zuzuweisen. Dem Widerspruch wurden ärztliche Berichte angefügt, so ein Attest des behandelnden Orthopäden Dr. Etzold vom 18.11.2022, der einen Bewegungsmangel und daraus resultierenden körperlichen Abbau des Klägers bescheinigt; ein Bericht der Neuropädiatrischen Ambulanz der Kinder- und Jugend-Universitätsklinik Freiburg vom 23.11.2022, der dem Kläger ebenfalls Bewegungsmangel und daraus resultierenden körperlichen Abbau sowie problematische Verhaltensweisen („negativer Aktionismus“) bescheinigt; sowie ein Bericht der Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik im Kinder- und Jugendalter der

Universitätsklinik Freiburg vom 27.12.2022, der ebenfalls problematische, insbesondere destruktive Verhaltensweisen aufgrund mangelnder Betreuung und Ansprache in der Einrichtung attestiert.

Durch Änderungsbescheide vom 6.12.2022 und 11.1.2023 stufte der Beklagte den Kläger im Rahmen der Eingliederungshilfe zur sozialen Teilhabe rückwirkend zum 1.8.2022 in die Vergütungsgruppe 4 ein.

Am 5.4.2023 beantragte die Mutter und Betreuerin des Klägers beim Beklagten die Kostenübernahme für die Installation einer Teleskoprampe an ihrem PKW, um das Verladen des Rollstuhls des Klägers zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Aufgrund der unzureichenden Betreuung des Klägers in der Einrichtung übernehme die Mutter regelmäßig die Fahrten mit ihrem Sohn zu Arztterminen, zur wöchentlichen ärztlich verordneten Wassergymnastik in der Therme Bad Krozingen und zur Logopädie in Freiburg. Des Weiteren nehme die Mutter des Klägers diesen aufgrund mangelnder Betreuungsangebote in der Einrichtung regelmäßig wochenends zu sich. Auch diese Fahrten erfolgten mit dem PKW. Die Mutter des Klägers sei aufgrund ihres Lebensalters und körperlicher Einschränkungen nicht in der Lage, den Rollstuhl ohne technische Hilfe ein- und auszuladen. Durch Bescheid vom 1.6.2023 lehnte der Beklagte diesen Antrag ebenfalls ab. Gegen diese Entscheidung wurde für den Kläger am 28.6.2023 Widerspruch eingelegt, den der Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 28.9.2023 zurückwies. Für die Fahrten zu Arztterminen und weiteren Therapien gebe es einen Fahrdienst. Wochenendheimfahrten seien im üblichen Umfang von 12 pro Jahr ebenfalls bereits bewilligt worden. In dieser Sache ist das Klageverfahren S 10 SO 2779/23 beim Sozialgericht Freiburg anhängig.

Durch Widerspruchsbescheid vom 16.6.2023 wies der Beklagte auch den Widerspruch vom 11.10.2022 gegen den Bescheid vom 27.9.2022 (Ablehnung der Gewährung weiterer Assistenzleistungen) als unbegründet zurück. Die Rechtsgrundlage für die Gewährung solcher Assistenzleistungen sei § 78 Abs. 1, Abs. 2, § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX. Der Beklagte habe mit dem Träger der Einrichtung, dem Caritasverband Freiburg-Stadt e. V., eine Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII (jetzt § 123 SGB IX) zur Erfüllung solcher Ansprüche abgeschlossen. Diese beruhe auf dem Baden-Württembergischen

Landesrahmenvertrag zwischen den Leistungsträgern und den Einrichtungsträgern und dem darin definierten Leistungstyp I.2.1., der auch die Förderung und Betreuung der Betroffenen außerhalb der Beschäftigung in einem FuB-Bereich enthalte. Diese Definition gelte auch nach der Umsetzung des neuen Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ab dem 1.1.2022 aufgrund einer Übergangsvereinbarung weiter. Demnach sei der Bedarf des Klägers bereits durch die Leistungsbewilligungen vom 6.12.2022 und 11.1.2023 vollumfänglich gedeckt. Soweit die aktuell vom Kläger bewohnte Einrichtung für diesen nicht ideal sei, so sei dies der Kombination aus dem allgemeinen Mangel an derartigen Wohnheimplätzen und der vom Kläger und von seiner Mutter und Betreuerin gewünschten Wohnortnähe der Einrichtung, welche viele und regelmäßige Kontakte zwischen dem Kläger und seiner Mutter ermögliche, geschuldet.

In dieser Sache hat der Kläger am 17.7.2023 die vorliegende Klage beim Sozialgericht Freiburg erhoben (Az. S 7 SO 1914/23). Im Rahmen des Klagevortrags wurde der Assistenzbedarf des Klägers zeitlich auf 4h/Tag an Werktagen mit Beschäftigung im FuB-Bereich sowie 9h/Tag an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie während der Schließtage des FuB-Bereichs beziffert.

Am 15.11.2023 wurde für den Kläger ferner ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt mit dem Ziel, vorläufig weitere Assistenzleistungen für den Kläger zu erhalten (Az. S 7 SO 2989/23 ER). Ein Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache S 7 SO 1914/23 sei dem Kläger nicht zuzumuten. Aufgrund der fehlenden Ansprache und Betreuung am späten Nachmittag und Abend, wochenends, an Feiertagen sowie während Schließzeiten des FuB-Bereichs habe der Kläger bereits erheblich körperlich und geistig abgebaut. Der Kläger habe andere Bedürfnisse als die Mehrheit der anderen Mitglieder seiner Wohngruppe. Diese seien überwiegend ältere Menschen mit sehr hohem Pflegebedarf, deren Mobilität stark eingeschränkt sei. Die Alltagsbetreuung orientiere sich daher an deren Bedürfnissen. Der Kläger dagegen habe behinderungsbedingt eine innere Unruhe und einen daraus resultierenden erhöhten Bewegungsdrang, so dass er insbesondere von körperlichen Aktivitäten sowie von Unternehmungen außerhalb des Hauses profitiere, die aber nicht angeboten würden. Das gleiche gelte für typische altersgerechte Freizeitbedürfnisse des Klägers wie den Besuch von Festen und attraktiven Örtlichkeiten (Weihnachtsmarkt,

Fastnachtsveranstaltungen, Eisessen etc.), die mit der Altersstruktur und der eingeschränkten Mobilität der Mitbewohner ebenfalls häufig nicht kompatibel seien. Der Kläger habe auch behinderungsbedingt ein erhöhtes Kommunikationsbedürfnis. Viele seiner Mitbewohner seien aber behinderungsbedingt gar nicht in der Lage, durch Sprache zu kommunizieren, so dass der Kläger für die Befriedigung seines Bedürfnisses nach Ansprache auf das Personal angewiesen sei, welches aber nicht in ausreichendem Maß vorhanden sei bzw. dem Kläger aufgrund der gleichzeitig zu leistenden Betreuung der 17 weiteren Mitbewohner nur sehr eingeschränkt zur Verfügung stehe. Es sei daher aufgrund der daraus resultierenden Unterforderung bereits teilweise zu einer Regression des Klägers in nicht-sprachliche Lautäußerungen gekommen, so wie er sie von seinen Mitbewohnern kenne, welche aber nicht seinem tatsächlichen Entwicklungsniveau entsprächen. Aufgrund der fehlenden Aufsicht und Anregung sei der Kläger weitgehend darauf zurückgeworfen, sich am späten Nachmittag und am Abend alleine in seinem Zimmer aufzuhalten, zumal bereits vor 20 Uhr die Abendpflege und anschließende Nachtruhe beginne, was dem Biorhythmus des dreiundzwanzigjährigen Klägers nicht entspreche. Der Kläger habe daher problematische Verhaltensweisen entwickelt, in denen sich sein Bewegungsdrang und die Frustration über die fehlende Ansprache „entlade“. So habe der Kläger Inventar des Zimmers (Rollladen) sowie eigene Gegenstände (CDs, DVDs, Bilderbücher) beschädigt und zerstört sowie sein Zimmer, sich selbst und sein Eigentum vielfach beschmutzt. Teilweise sei es zu eigengefährdendem Verhalten gekommen (Schnitte an scharfkantigen Bruchstücken). Auch die Physiotherapeuten des Klägers, die diesen in der Einrichtung behandelten, schilderten eine geistige Retardierung sowie einen Abbau der körperlichen Fitness des Klägers (Übergewicht sowie Zunehmen orthopädischer Probleme). Sie könnten bestätigen, dass eine Alltagsbegleitung in der Einrichtung faktisch nicht stattfindet.

Seit April 2023 sei die Alltagsbegleitung in der Einrichtung krankheitsbedingt komplett ausgefallen. Eine ehrenamtliche Helferin, Frau XXXXXXXX, stehe lediglich für eine Stunde pro Woche zur Verfügung. Erst seit Februar 2024 seien wieder 1,2 Stellen für die Alltagsbegleitung besetzt, die sich zwei Personen teilen würden. Die Alltagsbegleitung stehe von Montag bis Donnerstag oder Freitag zur Verfügung, derzeit wegen krankheitsbedingter beruflicher Wiedereingliederung einer der Beschäftigten sogar noch mit reduzierter Stundenzahl. Am Wochenende sei gar keine Alltagsbegleitung vor Ort.

Aktuell übernehme die Mutter und Betreuerin des Klägers faktisch einen Großteil der Aufsicht und Betreuung des Klägers außerhalb der FuB-Bereich-Zeiten, insbesondere jedes Wochenende ab freitagnachmittags bis montagmorgens. Dies binde die Mutter des Klägers zeitlich und belaste sie physisch und psychisch in nicht mehr zumutbarem Ausmaß. Die Mutter des Klägers sei aufgrund ihres Lebensalters und gesundheitlicher Einschränkungen auf Dauer nicht in der Lage, diesen Einsatz zu leisten. Der Wunsch nach einer wohnortnahen Unterbringung ihres Sohnes sowie nach regelmäßigen Kontakten zu ihm bestehe. Allerdings gehe die Frequenz und die Dauer der aktuellen Kontakte weit über das hinaus, was die Mutter zu leisten bereit und auf Dauer gesundheitlich in der Lage sei. Sie springe lediglich ein, um einen weiteren körperlichen und geistigen Abbau des Klägers zu verhindern.

In rechtlicher Hinsicht bedeute dies, dass der Beklagte gegenüber dem Kläger aktuell seinem Sicherstellungsauftrag aus § 95 SGB IX nicht nachkomme. Die mit dem Einrichtungsträger geschlossene Leistungsvereinbarung benenne entgegen § 125 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX den Umfang der geschuldeten Leistungen auch gar nicht. Sie sei außerdem nur bis zum 31.12.2023 gültig. Im Ergebnis liege daher keine gültige Leistungsvereinbarung im Sinne der §§ 123, 125 SGB IX vor. Es könne daher auf dieser Grundlage keine Sachleistung rechtmäßig bewilligt werden. In dieser Situation des vertragslosen Zustands sei dem Kläger stattdessen eine Geldleistung zu gewähren, aus der dieser dann den Bedarf selbst decken könne (vgl. SG Freiburg, Beschluss vom 26.10.2022, Az. S 9 SO 2169/22 ER). Auch sei für den Kläger ein neuer Gesamtplan zu erstellen, der Umfang und Dauer der Leistungen spezifiziere (§ 121 Abs. 4 Nr. 3 SGB IX). Dies sei bisher ebenfalls noch nicht geschehen. Der Gesamtplan vom 9.6.2022 enthalte solche genauen Angaben nicht. Dementsprechend enthalte auch der mit der Einrichtung abgeschlossene Betreuungsvertrag des Klägers solche Angaben nicht. Aus diesem Grund scheidet es aus, dass der Kläger direkt gegen den Träger der Einrichtung wegen mangelhafter Erfüllung des Betreuungsvertrags vorgehe. Die Versäumnisse seien auf Seiten des Beklagten zu suchen.

Zum konkreten Bedarf des Klägers wurde wie folgt vorgetragen:

Nachdem sich der Kläger am Wochenende in der Regel bei seiner Mutter aufgehalten habe und in deren Begleitung am Montagmorgen eine Logopädiestunde in der Stadt Freiburg absolviert habe, besuche er ab Montagvormittag den FuB-Bereich der WfbM. Der Kläger kehre dann montags bis donnerstags jeweils um 15:00 oder spätestens 15:30 Uhr in die Einrichtung zurück, freitags bereits um 14:30 Uhr. Nach ca. einer halben Stunde für die Pflege und das „Ankommen“ sei der Kläger montags – donnerstags ab ca. 16:00 Uhr und freitags ab ca. 15:00 Uhr in der Regel faktisch unbetreut. Freitagnachmittags nehme er an ärztlich verordneter Wassergymnastik in der Therme Bad Krozingen teil, wo ihn seine Mutter hinbringe. Ein- bis zweimal wöchentlich erhalte der Kläger in der Einrichtung nachmittags Physiotherapie. Die ehrenamtliche Helferin sei ebenfalls eine Stunde pro Woche nachmittags im Einsatz. Abends finde das Abendessen um ca. 17:30 Uhr/18:00 Uhr statt, danach beginne bereits ab 20:00 Uhr die Abendpflege und die Übergabe an die Nachtwache. Am Wochenende, an Feiertagen und während der Schließzeiten des FuB-Bereichs z. B. um Weihnachten und Neujahr herum finde außer der Pflege und den Mahlzeiten faktisch gar keine Alltagsbetreuung des Klägers statt. Daraus ergebe sich ein Bedarf an 4 Stunden/Tag weiterer Assistenzleistungen an Werktagen mit FuB-Beschäftigung sowie ein Bedarf an 9 Stunden/Tag weitere Assistenzleistungen an Wochenenden, Feiertagen und den Schließtagen des FuB-Bereichs.

Mittelfristig sei die vom Kläger derzeit bewohnte Einrichtung für ihn nicht die richtige. Der Kläger stehe weiterhin auf Wartelisten weiterer Einrichtungen in der Region. Es seien aber insgesamt zu wenig Wohnheimplätze für junge Erwachsene mit Behinderung vorhanden. Für den Kläger wurde im Hauptantrag beantragt, den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger Assistenzleistungen nach § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX zur sozialen Teilhabe im Umfang von vier Stunden pro Werktag, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und in den Schließzeiten des Förder- und Betreuungsbereichs im Umfang von 9 Stunden pro Tag vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu bewilligen und durch einen Assistenzdienst sicherzustellen; hilfsweise, den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger eine Geldleistung in Höhe von 8.937,50 Euro/Monat zum Zweck von Assistenzleistungen nach § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX zur sozialen Teilhabe im Umfang von vier Stunden pro Werktag, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und in den Schließzeiten des Förder- und

Betreuungsbereichs im Umfang von 9 Stunden pro Tag vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu bewilligen.

Der Beklagte trat dem Eilantrag entgegen. Der Landesrahmenvertrag beschreibe im Leistungstyp I.2.1. – I.2.3. und I.6 und den zugehörigen Vorschriften die an den Kläger zu erbringenden Leistungen hinreichend. Dieser Vertrag gelte auch im Jahr 2024 noch weiter aufgrund einer so genannten Brückenvereinbarung bzw. Umstellungsvereinbarung vom 19.12.2023 zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den freien Wohlfahrtsverbänden. Es bestehe daher gerade kein vertragsloser Zustand. Die Vorschriften des § 125 SGB IX zum notwendigen Inhalt einer Leistungsvereinbarung vermitteln keine subjektiven Rechte. Allenfalls könne hier eine Störung im Erfüllungsverhältnis zwischen Kläger und Leistungserbringer gegeben sein, die der Kläger gegenüber dem Träger der Einrichtung geltend machen müsse. Mögliche Mängel des vom Beklagten erstellten Gesamtplans schlugen ebenfalls nicht unmittelbar auf den Wohn- und Betreuungsvertrag durch. Der Beklagte vergüte jedenfalls dem Leistungserbringer die vollumfängliche Alltagsbegleitung des Klägers bereits. Ausschlaggebend sei die reguläre Personalausstattung in der Einrichtung, nicht der faktische Zustand z. B. aufgrund von Krankheitsausfällen, da diese nur vorübergehend seien. Auch die ehrenamtlich erbrachten sowie von der Mutter freiwillig geleisteten Anteile an der Betreuung seien mit einzubeziehen, ebenso Termine für Arztbesuche, Logopädie und Physiotherapie. Im Übrigen sei eine genaue zeitliche Festlegung der Betreuungszeiten des Klägers nicht praktikabel, da spontane Abweichungen so nicht erfasst werden könnten.

Am 13.2.2024 wurde für den Kläger ein Antrag auf Überprüfung des Bescheids vom 6.12.2022 nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) gestellt, mit dem Ziel, angesichts des aus Sicht des Klägers vertragslosen Zustands anstatt der bisherigen unzureichenden Sachleistung eine bedarfsdeckende Geldleistung zu erhalten. Über diesen Überprüfungsantrag hat der Beklagte im Hinblick auf das hier anhängige Klageverfahren noch nicht entschieden.

Durch Beschluss vom 14.8.2024 verpflichtete das Gericht den Beklagten im Wege der einstweiligen Anordnung, dem Kläger vorläufig weitere Assistenzleistungen zur sozialen

Teilhabe nach § 78 Abs. 1, Abs. 2, § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX im Umfang von 3 Std. an 228 Tagen/Jahr (Arbeitstage Montag – Freitag) sowie von 9 Std. an 108 Tagen/Jahr (Wochenenden, Feiertage, FuB-Schließstage abzüglich der Aufenthalte bei der Mutter) für den Zeitraum August 2024 – März 2025, längstens bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache, zu gewähren. Dem Beklagten wurde überlassen, in Absprache mit dem Beigeladenen zu bestimmen, ob die weiteren Assistenzleistungen durch die Einrichtung oder durch einen externen Leistungserbringer erbracht werden. Der Beschluss vom 14.8.2024 wurde rechtskräftig.

In der Folgezeit schrieb der Beklagte eine entsprechende Stelle für eine Assistenzkraft zur Umsetzung des Beschlusses vom 14.8.2024 aus. Die Stelle konnte jedoch zunächst nicht besetzt werden und der Kläger erhielt die ihm vorläufig zugesprochenen zusätzlichen Sachleistungen zunächst nicht. Für den Kläger wurde daher am 1.9.2024 beantragt, gegen den Beklagten ein Zwangsgeld i. H. v 1.000,00 Euro anzudrohen und nach vergeblichem Fristablauf festzusetzen, § 201 SGG.

Am 12.12.2024 wurde für den Kläger schließlich ein erneuter Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt (Az. S 7 SO 3304/24 ER). Für den Kläger wurde nunmehr die Gewährung einer vorläufigen Geldleistung beantragt, durch die der Kläger seinen Bedarf vorübergehend selbst decken könne, bis der Beschluss vom 14.8.2024 umgesetzt sei. Auf Grundlage des im Beschluss vom 14.8.2024 festgestellten Zeitbedarfs von 4 Stunden an 228 Werktagen sowie 9 Stunden an Wochenenden, Feiertagen sowie den Schließzeiten des FuB-Bereichs (108 Tage) und bei Zugrundelegung von 35,00 €/Stunde seien dem Kläger daher vorläufig monatlich 5.495,00 € zu gewähren. Der Beklagte trat auch diesem Eilantrag entgegen. Soweit dem Kläger überhaupt eine Geldleistung zustehe, sei der von ihm zugrunde gelegte Stundensatz weit überteuert. Es sei von dem tariflichen Stundenlohn für Assistenzkräfte von 16,10 € auszugehen. Der Beklagte wies des Weiteren darauf hin, dass er dem Einrichtungsträger für den Kläger monatlich 6.072,13 € (8.559,71 € - 2.487,58 € von der Pflegekasse) zahle. Ziehe man hiervon den Betrag für die Zeit, die der Kläger im Förder- und Betreuungsbereich verbringe, ab, verblieben 4.913,43 €/Monat. In einer reinen Pflegeeinrichtung, in welcher keine Leistungen der sozialen Teilhabe erbracht werden, erhalte der Einrichtungsträger 4.344,58 € mtl. für einen Leistungsberechtigten mit Pflegegrad 5. Die Differenz zwischen

dem Betrag, den der Beklagte einer reinen Pflegeeinrichtung bezahle und dem Betrag, den der Beklagte dem Einrichtungsträger für den Kläger zur Verfügung stelle, entspreche dem Anteil an sozialer Teilhabe (568,85 €) zu Gunsten des Klägers. Diese sei zumindest von einer etwaigen Geldleistung abzuziehen.

Durch Beschluss vom 20.12.2024 hat das Gericht diesem erneuten Eilantrag teilweise entsprochen, indem es den Beklagten verpflichtet hat, dem Kläger vorläufig weitere Assistenzleistungen zur sozialen Teilhabe nach § 78 Abs. 1, Abs. 2, § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in Form einer Geldleistung in Höhe von 2.191,15 €/Monat ab dem 12.12.2024 bis zum 31.3.2025, längstens aber bis zum Beginn der Gewährung der im Beschluss vom 14.8.2024 im Verfahren S 7 SO 2989/23 ER zugesprochenen Sachleistung oder bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache, zu gewähren. Das Gericht ging dabei davon aus, dass die im Beschluss vom 14.8.2024 im Verfahren S 7 SO 2989/23 ER zugesprochene Leistung derzeit auf dem Markt nicht erhältlich sei. In dieser Situation sei es nach summarischer Prüfung gerechtfertigt, vom Sachleistungsprinzip abzuweichen und dem Kläger eine äquivalente Geldleistung (§ 105 Abs. 1 2. Alternative SGB IX) zuzusprechen, mit der er sich die notwendigen Leistungen selbst beschaffen kann. Die Berechnung der Geldleistung erfolgte auf Basis der im Beschluss vom 14.8.2024 zugesprochenen Betreuungsstunden und auf einem Stundensatz von 20,00 €, also etwa oberhalb der tariflichen Entlohnung für entsprechende Tätigkeiten von 16,10 €/Stunde, da es dem Beklagten sowie dem Einrichtungsträger trotz intensiver Suche nicht gelungen war, die entsprechende Stelle zu den tariflichen Bedingungen zu besetzen.

Gegen den Beschluss vom 20.12.2024 legte der Beklagte Beschwerde beim Landessozialgericht Baden-Württemberg ein (Az. L 7 SO 268/25 ER-B). Die Verpflichtung zur Gewährung einer Geldleistung greife in die Tarifautonomie von Leistungsträger und Einrichtungsträger ein. Haftungsrechtliche Fragen rund um den Einsatz externer Assistenzkräfte in einer bestehenden Einrichtung seien gänzlich ungeklärt. Der Assistenzbedarf des Klägers in Stunden sei zu hoch angesetzt. Ferner seien auch die bereits vom Beklagten dem Einrichtungsträger zur Verfügung gestellten 568,85 €/Monat für soziale Teilhabe anspruchsmindernd zu berücksichtigen. Nachdem auch der Kläger durch seine Bevollmächtigte Anschlussbeschwerde eingelegt hatte, nahm der Beklagte seine Beschwerde wieder zurück.

Den Vollstreckungsantrag im Verfahren S 7 SO 2989/23 ER lehnte das Gericht durch Beschluss vom 30.1.2025 ab. Die dagegen für den Kläger beim Landessozialgericht Baden-Württemberg eingelegte Beschwerde (Az. L 7 SO 703/25 ER-B) wies das Landessozialgericht mit Beschluss vom 9.4.2025 zurück. Der Kläger verkenne, dass der Beklagte in Umsetzung des Beschlusses vom 14.8.2024 lediglich den Schuldbeitritt im sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnis schulde, nicht aber die Zurverfügungstellung der Sachleistung an sich. Den Schuldbeitritt habe der Beklagte aber nicht verweigert, so dass kein Anlass für die Verhängung eines Zwangsgeldes bestehe.

Seit Januar 2025 ist eine Assistentkraft für die Alltagsbegleitung des Klägers bei der Beigeladenen angestellt. Diese Assistentkraft, Frau [REDACTED] ist montags und mittwochs Nachmittags für vier Stunden, donnerstags nachmittags für zwei Stunden und jeden zweiten Samstag im Umfang von acht Stunden für den Kläger im Einsatz. Die Alltagsbegleiter, die aktuell in der Wohngruppe Birke für alle Bewohner gemeinsam tätig sind, sind im Umfang von 50 % (Herr [REDACTED]) und 75-80 % (Frau [REDACTED]) beschäftigt. Herr [REDACTED], der überwiegend in dem Wohnbereich des Klägers (Erdgeschoss) tätig ist, ist montags bis donnerstags nachmittags in etwa zwischen 15:00 Uhr und 18:30 Uhr im Einsatz sowie teilweise halbtags am Samstag. Dies entspricht den Vorgaben des Personalschlüssels.

Am 20.3.2025 wurde für den Kläger ein neuer Eilantrag mit dem Ziel der vorläufigen Assistenzleistungen ab dem 1.4.2025, nach Ablauf des Geltungszeitraums des bisherigen Beschlusses vom 14.8.2024 im Verfahren S 7 SO 2989/23 ER, gestellt. Für den Kläger wird darin die Verpflichtung des Beklagten zur vorläufigen Erbringung von Assistenzleistungen zur sozialen Teilhabe nach §§ 78 Abs. 1, Abs. 2, 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX im Umfang von 4 Std. an 228 Tagen/Jahr (Arbeitstage Mo.-Fr.) sowie von 9 Std. an 124 Tagen/Jahr (Wochenenden, Feiertagen, FuB-Schließzeiten) als zweckgebundene allgemeine Geldleistung i. H. v. 10.985,00 Euro/Monat längstens bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache begehrt, hilfsweise eine im Umfang entsprechende Sachleistung. Der Beklagte ist auch diesem Eilantrag entgegengetreten. Eine Entscheidung über diesen Eilantrag steht noch aus.

Im vorliegenden Klageverfahren hat das Gericht – wie auch in allen vorausgegangenen Eilverfahren wegen Assistenzleistungen für den Kläger – durch Beschluss vom 3.9.2024 den Caritasverband Freiburg-Stadt e. V. nach §§ 75 Abs. 2, 106 Abs. 3 Nr. 6 SGG zum Verfahren beigeladen.

Im vorliegenden Klageverfahren beantragt der Kläger,

den Bescheid des Beklagten vom 27.09.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.6.2023 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger ab 2.3.2022 eine Geldleistung für persönliche Assistenz in Höhe von 17.654,17 € zu zahlen; ferner festzustellen, dass zur Deckung des Bedarfs des Klägers über die Leistungen, die der Beklagte bislang bewilligt hat, hinaus, die im Folgenden aufgeführten Assistenzleistungen erforderlich und geeignet sind: Der Kläger benötigt anleitende Assistenz zur sozialen Teilhabe durch eine Assistenzkraft, die über Kompetenz in Bezug auf die geistige Beeinträchtigung des Klägers und auf seine Erkrankungen verfügt, im Umfang von 4 Stunden/Tag, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und in den Schließzeiten des Förder- und Betreuungsbereichs im Umfang von 9 Stunden/Tag; für den zukünftigen Zeitraum ferner hilfsweise den Bescheid des Beklagten vom 27.9.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.6.2023 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger ab sofort zusätzliche Leistungen der Assistenz zur sozialen Teilhabe an Werktagen im Umfang von 4 Stunden/Tag, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und in den Schließzeiten des Förder- und Betreuungsbereichs im Umfang von 9 Stunden/Tag zu bewilligen und einen geeigneten Assistenzdienst zur Verfügung zu stellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Das Gericht hat im Termin zur mündlichen Verhandlung am 27.5.2025 die Beteiligten angehört sowie Beweis erhoben durch die Vernehmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Beigeladenen, [REDACTED] (Einrichtungsleiter Haus Ulrika), [REDACTED] (Heilerziehungspfleger Wohngruppe Birke), [REDACTED] (Gruppenleiterin Wohngruppe Birke) und [REDACTED] (Pflegefachkraft Wohngruppe Birke), als Zeugen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten des vorliegenden Klageverfahrens sowie der Eilverfahren S 7 SO 2989/23 ER, S 7 SO 3304/24 ER und S 7 SO 726/25 ER sowie auf die den Kläger betreffenden Verwaltungsakten des Beklagten (Stand 6.3.2025), die das Gericht zum Verfahren beigezogen hat, Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage zulässig, insbesondere form- und fristgerecht erhoben und statthaft nach § 54 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG); soweit sie sich auf die Feststellung eines spezifischen Teilhabebedarfs nach § 55 SGG richtet, ist sie unzulässig.

Die Klage ist auch im Hilfsantrag teilweise begründet. Der Kläger hat Anspruch auf weitere Assistenzleistungen im Rahmen der Besonderen Wohnform nach § 78 Abs. 1, Abs. 2, § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX als Sachleistung, allerdings nicht in dem für ihn geltend gemachten zeitlichen Umfang, sondern in geringerem Umfang. Im Hauptantrag ist die Klage dagegen unbegründet bzw. unzulässig und daher abzuweisen.

Der zweite Teil des Hauptantrags, der sich auf die Feststellung eines bestimmten Teilhabebedarfs in Stunden richtet, ist bereits unzulässig aufgrund der Subsidiarität der Feststellungsklage gegenüber dem Gestaltungs- und Leistungsbegehren, das der Kläger mit der vorliegenden Klage ebenfalls verfolgt, und kann bereits deswegen keinen Erfolg haben. Aus dem gleichen Grund erschließt sich auch das ebenfalls hierfür erforderliche besondere Feststellungsinteresses nicht. Im Gegenteil handelt es sich um einen Fall einer unzulässigen sogenannten Elementenfeststellung, die sich hier bereits aufgrund

dessen erübrigt, dass der Teilhabebedarf im Rahmen des Anfechtungs- und Leistungsbegehrens inzident zu prüfen ist.

Zum ersten Teil des Hauptantrags – Geldleistung – sowie zum Hilfsantrag – Sachleistung – ist Folgendes auszuführen:

Die Behinderungen des Klägers führen – zwischen den Beteiligten unstreitig – dazu, dass der Kläger der anspruchsberechtigten Personengruppe der Eingliederungshilfe nach § 99, § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB IX zuzuordnen ist. Ebenso unstreitig sind ihm während seines Aufenthalts im Haus Ulrika - neben den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zur Sicherung des Lebensunterhalts und neben der Hilfe zur Pflege – dem Grunde nach Assistenzleistungen nach § 78 Abs. 1, Abs. 2, § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX für seine soziale Teilhabe zu gewähren. Vom Kläger hier geltend gemacht wird also nicht eine zusätzliche Leistung, sondern lediglich ein quantitativ höherer Bedarf wegen des vom Durchschnitt der Bewohnerschaft deutlich nach oben abweichenden Betreuungsaufwands.

Ein solcher höherer Bedarf besteht im Fall des Klägers. Die bisher erbrachten Leistungen sind notwendig und geeignet, aber quantitativ nicht ausreichend, um seine soziale Teilhabe sicherzustellen. Der Beklagte weist zu Recht darauf hin, dass er bereits entsprechende Leistungen entsprechend der bewilligten Leistungstypen durch den Beigeladenen erbringt und diesem vergütet; in der Sache sind diese Leistungen aber nicht bedarfsdeckend, so dass der dafür vorgesehene, vom Beklagten mit 568,85 € bezifferte Betrag auch nicht auf die hier zuzusprechenden Leistungen gegenzurechnen ist.

Grundlage für den entsprechenden weitergehenden Anspruch ist nicht der Gesamtplan nach § 121 SGB IX selbst, da dieser als Verwaltungsinternum keine Außenwirkung entwickelt. Ins Leere geht daher die für den Kläger insbesondere im Eilverfahren S 7 SO 2989/23 ER vorgebrachte Argumentation, er habe einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf eine Anpassung des Gesamtplans, so dass dieser seinen konkreten Bedarf in korrekter Höhe abbilde. Justiziabel ist lediglich, ob der Gesamtplan verfahrensfehlerfrei erstellt wurde (Wehrhahn in: Schlegel/Voelzke,

jurisPK-SGB IX, 4. Aufl., § 121 SGB IX Nr. 20ff., Stand: 01.10.2023). Der Gesamtplan vermittelt daher nicht unmittelbar Leistungsansprüche, limitiert sie aber gleichzeitig auch nicht, da es sich stets nur um eine Prognose des Bedarfs handelt, die sich im weiteren zeitlichen Verlauf bewahrheiten kann oder auch nicht. Hier dürfte der Gesamtplan derart unkonkret gewesen sein, dass ihm gar keine Erkenntnisse zum konkreten Umfang des Hilfebedarfs des Klägers zu entnehmen sind.

Der weitergehende Anspruch ergibt sich auch nicht unmittelbar aus der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zwischen dem Beklagten und dem Beigeladenen, der – so wird für den Kläger vorgetragen – aufgrund des Ablaufs seiner Geltungsdauer nur noch indirekt durch Übergangsregelungen zur Anwendung kommt, an deren Rechtmäßigkeit bzw. Wirksamkeit Zweifel bestehen können (so SG Freiburg, Beschluss vom 26.10.2022, Az. S 9 SO 2168/22 ER - juris). Ob die diversen Übergangsregelungen, die die Zeit bis zur Aushandlung einer neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung überbrücken und damit Leistungslücken für die betroffenen Leistungsbezieher verhindern sollen, rechtmäßig oder rechtswirksam sind oder nicht, kann hier dahinstehen. Durch die Bezugnahme auf den Rahmenvertrag und seine Leistungstypen im Bewilligungsbescheid vom 21.3.2022 bzw. Änderungsbescheid vom 6.12.2022 hat der Beklagte mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, welche Leistungen er bewilligen wollte. Ausschlaggebend ist vielmehr, ob diese Leistungen bedarfsdeckend sind. Das Gericht verneint dies, so dass ein ungedeckter Bedarf besteht, der nach § 78 Abs. 1, Abs. 2, § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX durch zusätzliche Leistungen zu decken ist.

Derartige Leistungen werden grundsätzlich als Sachleistungen erbracht. Die im Hauptantrag beantragte Geldleistung kommt allenfalls subsidiär in Betracht, wenn eine entsprechende Sachleistung nicht existiert, auf dem Markt nicht angeboten wird oder aus rechtlichen Gründen nicht gewährt werden darf. Vorrangig ist in jedem Fall die Sachleistung. Allein aus diesem Grund kann der Hauptantrag, soweit er sich auf die Gewährung einer Geldleistung richtet, keinen Erfolg haben. Denn entsprechende Sachleistungen sind auf dem Markt erhältlich, und der Beklagte ist auch nicht aus rechtlichen Gründen daran gehindert, sie zu erbringen (zur Frage der Geldleistung beim so genannten vertragslosen Zustand siehe unten).

Zur zugesprochenen Sachleistung ist Folgendes festzuhalten:

Für den Kläger ist eine zusätzliche Assistenzleistung zur Sicherstellung der ihm zustehenden sozialen Teilhabe geeignet und auch notwendig.

Das Gericht verkennt nicht, dass im Rahmen einer Wohneinrichtung für mehrere behinderte Menschen selten die perfekte Verwirklichung der individuellen Bedürfnisse eines jeden einzelnen Bewohners erreicht werden kann. Eine gewisse Gruppenbildung ist für die praktische Umsetzung unvermeidlich. Damit Hand in Hand geht ebenfalls unvermeidlich die Notwendigkeit einer gewissen Anpassung des Einzelnen an die Gruppensituation und an die Bedürfnisse der Mehrheit, auch wenn dadurch die eigenen Bedürfnisse des Einzelnen nicht immer vollständig zum Zuge kommen können. Dies ist auch vom Kläger zu erwarten. Insbesondere bedarf der Kläger nach den übereinstimmenden Aussagen der Mitarbeiter des Beigeladenen auch keiner ständigen Aufsicht im Sinne einer dauerhaften 1:1-Betreuung. Allerdings geht die vom Kläger derzeit faktisch geforderte Anpassung an den Tagesrhythmus und an das Angebot an Alltagsbetreuung in der Einrichtung weit über das hinaus, was von einem individuellen Bewohner an Zugeständnissen erwartet werden kann, da er aufgrund dieser – seit dem Jahr 2022 quasi erzwungenen - Anpassung – ärztlich attestiert – Schaden an seiner körperlichen und geistigen Gesundheit nimmt.

Dass dies der Fall ist, entnimmt das Gericht den vorgelegten Berichten der behandelnden Ärzte sowie Physiotherapeuten. Insbesondere ergibt sich dies aus den bereits im Widerspruchsverfahren vorgelegten ärztlichen Berichten (Bl. 1048ff. der Verwaltungsakte des Beklagten), nämlich aus dem Attest des behandelnden Orthopäden Dr. Etzold vom 18.11.2022, der einen Bewegungsmangel und daraus resultierenden körperlichen Abbau des Klägers bescheinigt; aus dem Bericht der Neuropädiatrischen Ambulanz der Kinder- und Jugend-Universitätsklinik Freiburg vom 23.11.2022, der dem Kläger ebenfalls Bewegungsmangel und daraus resultierenden körperlichen Abbau sowie problematische Verhaltensweisen (negativer Aktionismus) bescheinigt; sowie aus dem Bericht der Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik im Kinder- und Jugendalter der Universitätsklinik Freiburg vom 27.12.2022, der ebenfalls problematische, insbesondere

destruktive Verhaltensweisen aufgrund mangelnder Betreuung und Ansprache in der Einrichtung attestiert.

Auch die behandelnden Physiotherapeuten Frau [REDACTED] (bis März 2023) und Herr [REDACTED] (aktuell) bestätigen in ihren Stellungnahmen vom 5.1.2024 bzw. 18.1.2024 (Bl. 145f. der Gerichtsakte S 7 SO 2989/23 ER) den Mangel an geistiger und körperlicher Anregung in der derzeitigen Wohnsituation und die damit verbundene Regression.

Dies wird des Weiteren bestätigt durch die von der Mutter des Klägers in den Eilverfahren geschilderten Vorfälle von Selbstschädigung und der Beschädigung der Zimmereinrichtung und des Eigentums des Klägers.

Darüber hinaus hat die Beweisaufnahme im Termin zur mündlichen Verhandlung am 27.5.2025 ergeben, dass seit dem Einsatz der zusätzlichen Assistentkraft Frau [REDACTED] sei Januar 2025 eine erhebliche Verbesserung des Verhaltens des Klägers eingetreten ist. Im Umgang mit Frau [REDACTED] bzw. zu den Zeiten, an denen sie für den Kläger im Einsatz ist, ist er wesentlich ausgeglichener und zeigt keine selbst- oder fremdaggressive Verhaltensweisen.

Ob diese negative Entwicklung darauf zurückzuführen ist bzw. war, dass der Kläger aufgrund seines Lebensalters und seines Behinderungsbildes, insbesondere im Hinblick auf seinen Bewegungsdrang und sein Kommunikationsbedürfnis, generell gar nicht Adressat des Konzeptes der Einrichtung ist, oder ob es letztlich dem Zufall geschuldet ist, dass die Mehrheit der übrigen Bewohner andere Bedürfnisse und (geringere) Erwartungen an ihre Alltags- und Freizeitgestaltung haben als der Kläger, hatte das Gericht im Beschluss vom 14.8.2024 im Eilverfahren S 7 SO 2989/23 ER noch dahingestellt. Insbesondere im Rahmen der Beweisaufnahme im Termin zur mündlichen Verhandlung am 27.5.2025 ist aber deutlich geworden, dass es sich nicht nur um die Folgen der zufälligen Zusammensetzung der Bewohnerschaft handelt; gleichzeitig aber auch die für den Kläger ideale Einrichtung gar nicht existieren dürfte. Der Kläger kann also zu seiner Bedarfsdeckung nicht einfach auf einen Platz in einer anderen Einrichtung verwiesen werden. Weder der Beklagte noch der Beigeladene konnten eine solche geeignete Einrichtung benennen. Die aktuelle Unterdeckung des Teilhabebedarfs des

Klägers ergibt sich vielmehr aus seinem besonderen Behinderungsbild, in dem sich ein hoher Bedarf an (und auch erhebliche Fähigkeiten zu) zwischenmenschlicher Interaktion sowie ein erhebliches Bedürfnis nach Wahrnehmung von und Aufenthalt in der ihn umgebenden Umwelt und Gesellschaft auch außerhalb der eigenen Einrichtung bzw. Wohngruppe sowie ein ausgeprägter Bewegungsdrang mischen mit einem gleichzeitig sehr hohen Pflegebedarf. Die Mitarbeiter des Beigeladenen haben dementsprechend übereinstimmend mitgeteilt, dass der Kläger das kognitive und soziale Potential hätte, in einer Wohngruppe zu wohnen, in der das soziale Miteinander und nicht der Pflegebedarf im Vordergrund stünden. Insoweit weiche er vom Durchschnitt der Bewohner der Wohngruppe Birke deutlich nach oben ab. Auch sei er mobiler und habe mehr Energie als seine Mitbewohner. Allerdings sei er in einer Einrichtung mit dem Schwerpunkt sozialer Teilhabe dann pflegerisch unterversorgt, so dass dies im Ergebnis nicht empfohlen werden könne. Im Fall des Klägers stellt das Gericht also ein besonderes Dilemma zwischen dem hohen Bedarf des Klägers an sozialer Teilhabe und dem ebenfalls hohen Bedarf des Klägers an pflegerischer Versorgung fest, welchem keine Einrichtung, wie sie in den Leistungstypen des Rahmenvertrags zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII für Baden-Württemberg für stationäre und teilstationäre Einrichtungen und Dienste vorgesehen sind, wirklich gerecht werden könnte. Die Leistungstypen gehen davon aus, dass die betroffene Person entweder einen hohen pflegerischen Bedarf hat, *oder* einen hohen Bedarf an sozialer Teilhabe. Die Kombination von beidem ist nicht wirklich vorgesehen, bedingt aber gerade die besondere Situation des Klägers.

Besonders anschaulich wird dies für das Gericht anhand des Beispiels von Spaziergängen oder gar Ausflügen außerhalb der Einrichtung. Von diesen profitiert der Kläger nicht nur nach seinem eigenen Vortrag bzw. nach den Angaben seiner Mutter besonders, sondern auch nach den Angaben der Mitarbeiter des Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung am 27.5.2025. Die Mitarbeiter selbst haben allerdings hierzu nur äußerst begrenzte Kapazitäten, da der Personalschlüssel der Einrichtung längere Abwesenheit der Mitarbeiter nicht vorsieht; dies gilt insbesondere für die Fachkräfte und entspricht auch der Ausrichtung der Wohngruppe als einer (überwiegenden) Pflegeeinrichtung. Gemeinsame Ausflüge der Gruppe finden allenfalls jährlich einmal statt. Selbst kurze Spaziergänge „ums Haus“, die insbesondere der

Alltagsbegleiter, die Auszubildenden oder FSJler grundsätzlich mit den Bewohnern einzeln oder in Kleingruppen unternehmen können, sind selten und sehr kurz (ca. 20 Minuten). Dies genügt dem Bedürfnis des Klägers nach äußerer Anregung und Interaktion auch mit Personen außerhalb der eigenen Einrichtung nicht annähernd und trägt auch seinem Bewegungsdrang nicht ausreichend Rechnung. Insbesondere insoweit bestanden vor dem Einsatz von Frau [REDACTED] erhebliche Defizite, die die negativen Entwicklungen des Klägers sowohl hinsichtlich des körperlichen Abbaus als auch hinsichtlich seines teils problematischen Verhaltens plausibel erklärten.

Dieses Dilemma ist nicht anders aufzulösen als durch die Gewährung von individuell über den Leistungstyp I.2. 1. – I. 2.3. und I.6 hinausgehenden Assistenzleistungen für die soziale Teilhabe. Eine Vernachlässigung des pflegerischen Bedarfs des Klägers ist nicht hinzunehmen. Aufgrund seiner Neigung zur Hauterkrankungen, die durch die Inkontinenz ungünstig verstärkt wird, kommt es nach seinem Vortrag bereits jetzt immer wieder zu grenzwertiger Bedarfsdeckung selbst in diesem Bereich. Ebenso wenig kann vom Kläger allerdings der Verzicht auf die ihm zustehende soziale Teilhabe verlangt werden. Der insoweit aktuelle Zustand (bzw. der Zustand vor der Beschäftigung von Frau [REDACTED] seit Januar 2025 kann bzw. konnte schon deswegen nicht als bedarfsgerecht bezeichnet werden, weil er nicht nur die Entwicklungspotentiale des Klägers nicht ausschöpfte, sondern vielmehr zu einem körperlichen und geistigen Abbau geführt hat. Dies ist nicht nur nicht bedarfsgerecht, sondern generell nicht auf Dauer hinzunehmen.

Das Gericht ist auch überzeugt davon, dass es sich bei diesem für den Kläger sehr nachteiligen Zustand um einen Dauerzustand und nicht nur um einen vorübergehend zu duldenden Ausnahmezustand handelt. Die anhaltende Bedarfsunterdeckung dürfte sich in der Vergangenheit durch die für den Kläger vorgetragenen Krankheitsausfälle und den arbeitsmarktbedingten zeitweisen Personalmangel in der Einrichtung verschärft worden sein, findet aber darin nicht ihre Hauptursache. Die Mitarbeiter des Beigeladenen haben im Termin zur mündlichen Verhandlung am 27.5.2025 vielmehr übereinstimmend mitgeteilt, dass zumindest in letzter Zeit in der Regel der Personalschlüssel der Einrichtung voll erfüllt werden konnte und die Einrichtung nicht „chronisch unterbesetzt“ ist. Die Hauptursache liegt vielmehr darin, dass der Kläger vom Leistungstyp I.2. 1. – I. 2.3. und I.6 nicht hinreichend erfasst wird. Daher kann auch dahinstehen, ob – wie

zwischen den Beteiligten in den Eilverfahren diskutiert – bei der Beurteilung der ausreichenden Personalausstattung einer Einrichtung vom Soll-Zustand auszugehen ist, oder vom Ist-Zustand (einschließlich Krankheitsausstellen und Vakanzen).

Alternative Wege der Bedarfsdeckung, auf die der Kläger vorrangig zu verweisen wäre, sind nicht ersichtlich, insbesondere keine einfacher umzusetzenden und/oder kostengünstigeren Selbsthilfemöglichkeiten des Klägers. Insbesondere ist der Mutter des Klägers nicht länger zuzumuten, die Bedarfsunterdeckung weiterhin durch überobligatorischen Einsatz zu kompensieren. Die Mutter des Klägers hat bereits im Erörterungstermin am 22.5.2024 im Eilverfahren S 7 SO 2989/23 ER sowie erneut im Termin zur mündlichen Verhandlung am 27.5.2025 im hier anhängigen Klageverfahren glaubhaft vorgetragen, dass dies schon bisher nur durch Vernachlässigung ihrer eigenen körperlichen und seelischen Gesundheit möglich war.

Der Kläger kann daher auch nicht darauf verwiesen werden, dass die aktuelle Unterdeckung seines Bedarfs auf einer Schlechterfüllung des Wohn- und Betreuungsvertrags durch den Beigeladenen beruht. Vielmehr geht das Gericht davon aus, dass die Einrichtung des Beigeladenen ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Beklagten als Leistungserbringer erfüllt und die in dem Bewilligungsbescheid vom 21.3.2022 sowie in § 8 des Wohn- und Betreuungsvertrags beschriebenen Leistungen nach den Kriterien des Leistungstyps I.2.1. – I. 2.3. und I.6 tatsächlich erbringt, so wie sie eben dem Durchschnitt der diesem Leistungstyp zugeordneten Personen erbracht werden. Dies wurde offensichtlich insbesondere in der Vergangenheit durch Krankheitsausfälle teilweise erschwert. Für eine systematische Schlechterfüllung fehlen aber jegliche Anhaltspunkte. Das Gericht geht auch daher davon aus, dass es im Falle des Klägers nicht lediglich an der korrekten Umsetzung der bereits bewilligten Assistenzleistungen fehlt, sondern dass die schematisierte Bewilligung der Assistenzleistungen nach dem Leistungstyp I.2.1. – I. 2.3. und I.6 dem tatsächlichen Bedarf des Klägers von vorneherein nicht hinreichend gerecht wird. Die Bestimmung solcher Leistungstypen geht zwar – entsprechend ihrer Natur als Pauschalierung – von Durchschnittswerten aus und schließt "Ausreißer" nach oben wie nach unten damit ein (vgl. BSG, Urteil vom 6.12.2018, Az. B 8 SO 9/18 R – juris). Es ist aber gleichwohl denkbar – und hier zu

bejahen –, dass in Einzelfällen ein Hilfebedarf selbst den oberen Rand des von der Pauschalierung erfassten Spektrums deutlich überschreitet. Hier ist davon auszugehen, dass der Bedarf des Klägers insbesondere aufgrund seines behinderungsbedingt erhöhten Bewegungsdrangs und erhöhten Kommunikationsbedürfnisses in einen Leistungstyp, der nur einen Personalschlüssel von 1,25 – 1,3 Stellen für die Alltagsbegleitung von 28 Einrichtungsbewohnern vorsieht, nicht korrekt eingeordnet ist, zumal die Alltagsbegleiter vor allem am Wochenende nur sehr eingeschränkt zur Verfügung stehen; die Angaben der als Zeugen befragten Mitarbeiter des Beigeladenen schwankten hier zwischen einem halben Tag pro Wochenende und einem Wochenendtag pro Monat. Es erscheint für das Gericht offensichtlich, dass damit der Bedarf des Klägers nach Ansprache und aktiver Freizeitgestaltung, aber auch nach Beaufsichtigung zur Vermeidung von problematischem Verhalten und Eigengefährdungen, nicht gedeckt werden kann. Selbst unter Hinzurechnung der sozialen Teilhabe, die quasi „nebenher“ durch die Interaktion des Klägers mit den pflegerischen Mitarbeitern der Einrichtung sowie mit den Auszubildenden und FSJlern besteht, verbleibt ein ungedeckter Bedarf in erheblichem Ausmaß.

Der Kläger ist nach Auffassung des Gerichts auch nicht in einen anderen Leistungstyp des Rahmenvertrags zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII für Baden-Württemberg für stationäre und teilstationäre Einrichtungen und Dienste korrekt einzuordnen. Es dürfte daher in der Tat ein vertragsloser Zustand vorliegen. Es obliegt dem Beigeladenen und dem Beklagten generell, in ihren Vertragsverhandlungen bedarfsgerechte Leistungstypen und dafür leistungsangemessene Vergütungen zu vereinbaren. Der Leistungserbringer kann in diesem Rahmen vorbringen, dass die nach Leistungstypen und Maßnahmepauschalen strukturierte Vergütung für Einrichtungen nicht die Bedarfe spezifischer Gruppen behinderter Menschen berücksichtige, die vom Leistungsprofil der Einrichtung zwar formal erfasst sind, aber wegen der besonderen Auswirkungen ihrer Behinderung einen gänzlich abweichenden Bedarf haben (BSG, Urteil vom 6.12.2018, Az. B 8 SO 9/18 R – juris). Dies dürfte hier noch nicht erfolgt sein, insbesondere da – wie der Beklagte ausgeführt hat – die

bestehenden Vereinbarungen keine Abweichungen von den Leistungstypen des Landesrahmenvertrags im Einzelfall vorsehen.

Nachdem in der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung kein Leistungstyp definiert ist, der dem Bedarf des Klägers entspricht, kann seine Situation auch als Fall des Systemversagens qualifiziert werden. Dann ist es zulässig, auch bei Unterbringung in einer besonderen Wohnform den ungedeckten Bedarf durch zusätzliche (ambulante) Leistungen zu decken. Dies hat das Bundessozialgericht für einen nach altem Eingliederungshilferecht vor Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes in einer stationären Einrichtung untergebrachten Leistungsbezieher zugelassen, weil der insoweit bestehende Bedarf nicht vollständig durch die Einrichtung gedeckt wurde und dadurch ein Systemversagen vorlag (BSG, Urteil vom 23.3.2021, Az. B 8 SO 16/19 R - juris). Dies gilt auch bei fachlichen Leistungen und kann nicht nur bei qualitativ abweichendem Bedarf, sondern auch bei quantitativ erheblich abweichendem Bedarf („Systemsprenger“) vorliegen (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 25.5.2023, Az. L 9 SO 424/21 – juris). Der Begriff des Systemversagens ist dabei eng auszulegen. Nicht jeder Personalmangel oder jede fehlende Qualifizierung des Personals ist dafür ausreichend mit der Folge, dass in einer besonderen Wohnform ergänzende ambulante Leistungen in Anspruch genommen werden müssen. Ein Systemversagen liegt erst dann vor, wenn der bestehende Bedarf von der Einrichtung überhaupt nicht gedeckt werden kann (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 25.5.2023, Az. L 9 SO 424/21 – juris). So dürfte es hier aktuell liegen, da für den Kläger keinen Leistungstyp bereitsteht, der seinem Bedarf gerecht wird.

Aus dem vertragslosen Zustand folgt allerdings nicht, dass der Beklagte dem Kläger gar keine bedarfsdeckenden Sachleistungen erbringen kann. Nach § 123 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 SGB IX darf der Träger der Eingliederungshilfe, sofern eine der in § 123 Abs. 1, Abs. 2 SGB IX genannten Vereinbarungen nicht abgeschlossen ist, Leistungen durch eine Einrichtung dann nur erbringen, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalls geboten ist. Der Höhe nach wird der Vergütungsanspruch eines nicht vereinbarungsgebundenen Leistungserbringers normativ auf die Vergütung beschränkt, die der Eingliederungshilfeträger für

vergleichbare Leistungen vereinbarungsgebundener Leistungserbringer am Ort der Hilfeleistung oder in seiner näheren Umgebung zu übernehmen hat (§ 123 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 SGB IX). Hier wäre es, soweit entsprechende Vereinbarungen zwischen Beklagtem und Beigeladenem fehlen (und auch von vornherein nicht angestrebt werden oder gescheitert sind, vgl. BSG, Urteil vom 6.12.2018, Az. B 8 SO 9/18 R – juris), nach Überzeugung des Gerichts aufgrund der Umstände des Einzelfalls geboten, dass der Beklagte die notwendigen Leistungen einstweilen ohne Vereinbarung erbringt. Das Ermessen des Beklagten ist hierbei für die Übergangszeit bis zum Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung auf Null reduziert, so dass er zu verpflichten war, die Leistungen zu erbringen, und nicht nur im Ermessenswege ermessensfehlerfrei darüber zu entscheiden (SG Freiburg, Beschluss vom 26.10.2022, Az. S 9 SO 2169/22 ER – juris; LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 3.6.2013, Az. L 7 SO 1931/13 ER-B – juris zum Recht der Eingliederungshilfe nach §§ 53ff. SGB XII).

Zu der Frage, ob ersatzweise eine Geldleistung erbracht werden muss, falls sich die zugesprochene Sachleistung (wieder) als faktisch nicht oder nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung am Markt erhältlich herausstellen sollte, muss sich das Gericht im hier zu ergehenden Urteil nicht verhalten. Die Sachleistung ist der Geldleistung in jedem Fall vorrangig. Konkrete Anhaltspunkte, dass die Sachleistung zum gegenwärtigen Zeitpunkt generell nicht am Markt erhältlich sein sollte, fehlen.

Lediglich hinsichtlich der Höhe der geltend gemachten weiteren Leistungen teilt das Gericht die für den Kläger angestellte Kalkulation des Betreuungsbedarfs nicht. Er ist nach Auffassung des Gerichts zu hoch angesetzt.

Zusätzlich Assistenzleistungen für den Kläger sind grundsätzlich werktags bzw. an Tagen, an denen er im FuB-Bereich beschäftigt ist, nur nachmittags erforderlich. Der Vortrag des Klägers vor allem im vorausgegangenen Eilverfahren S 7 SO 2989/23 ER, dass er auch abends weiterhin teilhabebedürftig aber weitgehend sich selbst überlassen sei, wenn für die anderen Bewohner bereits Nachtruhe angesagt sei, hat sich im Hauptsacheverfahren nicht bestätigen lassen. Vielmehr haben die als Zeugen vernommenen Mitarbeiter des Beigeladenen im Termin zur mündlichen Verhandlung

bestätigt, dass der Zeitpunkt der Abendpflege und der Nachtruhe mit dem Biorhythmus und den Bedürfnissen des Klägers übereinstimme. Ebenfalls übereinstimmend haben sich die Mitarbeiter dahingehend geäußert, dass unmittelbar nach der Rückkehr des Klägers aus dem FuB-Bereich zwischen 15:00 Uhr und 16:00 Uhr nachmittags (freitags sogar schon vor 15:00 Uhr) eine Ruhepause hilfreich und teilweise auch notwendig sei. Insbesondere seit dem Einsatz von Frau [REDACTED], die aufgrund der von ihr nicht anders einzurichtenden Arbeitszeiten häufig nachmittags schon ab 15:00 Uhr für den Kläger bereitsteht, zeigte sich nach den Angaben der Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED] sowie und des Zeugen [REDACTED] dass eine Ruhepause von ca. 30 Minuten dem Ruhebedürfnis des Klägers besser Rechnung tragen und ihn weniger anstrengen würde. Es verbleibt daher ein Assistenzbedarf von durchschnittlich 3 Stunden nachmittäglich, wobei hier bereits die Physiotherapiestunden sowie die vom Kläger durchaus immer wieder gerne wahrgenommenen Nachmittagsangeboten des Alltagsbegleiters Herrn [REDACTED] für den ganzen Wohnbereich (montags – donnerstags) abgezogen sind. Mit einberechnet ist ebenfalls, dass der Kläger keiner ständigen 1:1-Betreuung bedarf und durchaus in der Lage ist, sich für kürzere Zeiträume z. B. mit Musikhören, Filmen und Bilderbüchern und zu beschäftigen, ohne dass es zu Selbstgefährdungen oder geistiger Regression kommt. Zu Recht hat der Beklagte stets darauf hingewiesen, dass eine konstante Ansprache durch eine andere Person auch zu einer Reizüberflutung und Überforderung führen kann, so dass das bewusste Einüben von Ruhezeiten auch positiv auf den Kläger wirken kann. Die Zeugin [REDACTED] hat denn auch geschildert, dass der negative Aktionismus des Klägers sowohl Zeichen von Unterforderung als auch Zeichen von Überforderung sein kann; nicht jede Verhaltensauffälligkeit bzw. jeder entsprechende Vorfall lässt also unmittelbar auf eine Vernachlässigung seiner Teilhabebedürfnisse schließen.

Hinsichtlich der Wochenenden, für die von Klägerseite neun Stunden täglicher Betreuung geltende gemacht werden, ist zunächst festzuhalten, dass in diesen Zeiten – ebenso während der gesetzlichen Feiertage und während der Schließtage des FuB-Bereichs – der Teilhabebedarf des Klägers einerseits aufgrund des Wegfalls der Tätigkeiten und der Anregung im FuB-Bereich besonders hoch ist, gleichzeitig aber die Kapazitäten der Einrichtung, diesen Bedarf zu decken, besonders gering sind. Insbesondere die Zeugin [REDACTED] hat hierzu anschaulich geschildert, dass die Mitarbeiter an diesen Tagen besonders gefordert sind, da die Bewohner den ganzen Tag anwesend sind und

Unterstützung und Ansprache einfordern, aber nicht mehr Personal vorhanden ist als werktags. Die Kapazitäten des Alltagsbegleiters Herrn [REDACTED], dies zu kompensieren, sind ebenfalls begrenzt, da er in der Regel nur samstags vormittags für die gesamte Gruppe im Einsatz ist und auch dies nicht an jedem Wochenende; die Angaben der Zeugen variierten von einmal im Monat über zweimal im Monat bis zu einmal pro Woche. Gleichzeitig fallen auf diese Tage viele Möglichkeiten zur sozialen Teilhabe, die der Kläger besonders gerne wahrnehmen möchte und die seinen Interessen besonders entgegenkommen, wie – aus dem Vortrag im Eilverfahren S 7 SO 2989/23 ER bekannt – kirchliche Veranstaltungen an Feiertagen sowie besondere Festlichkeiten wie Fastnachtsveranstaltungen, was ihm die bisher vorhandenen regulären Mitarbeiter des Beigeladenen aus Kapazitätsgründen aber ebenfalls nicht ermöglichen können. Aufgrund des Beschlusses vom 14.8.2024 im Verfahren S 7 SO 2989/23 ER hat Frau [REDACTED] seit Januar 2025 den Kläger regelmäßig an Wochenenden jeweils einen ganzen Tag begleitet, um ihm auch Ganztagesunternehmungen außerhalb der Einrichtung zu ermöglichen. Allerdings hat aber insbesondere die Zeugin [REDACTED] darauf hingewiesen, dass Unternehmungen oder Beschäftigung in diesem Umfang (9 Stunden am Stück) den Kläger regelmäßig überfordere. Wichtig sei insbesondere die Einplanung einer zwischenzeitlichen Ruhepause. Vor dem Hintergrund, dass der Kläger die zu vermeidenden negativen Verhaltensweisen durchaus auch bei Überforderung zeigt, hält das Gericht daher eine Assistenzzeit von 6,5 h pro Wochenendtag, Feiertag und FuB-Schließtag für ausreichend und dem Tagesrhythmus des Klägers besser angepasst, da so eine längere Mittagspause ermöglicht wird.

Es ergibt sich also ein Bedarf von 3 Stunden an 231 Tagen/Jahr (Arbeitstage Montag – Freitag) sowie von 6,5 Stunden an 134 Tagen/Jahr (108 Wochenendtage, 12 gesetzliche Feiertage, 14 FuB-Schließtage).

Daher war der Klage lediglich in diesem Umfang stattzugeben und sie war im Übrigen abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und entspricht dem Ergebnis des Rechtsstreits in der Hauptsache.

## Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Baden-Württemberg, Hauffstr. 5, 70190 Stuttgart - Postfach 10 29 44, 70025 Stuttgart -, schriftlich, als elektronisches Dokument oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung sowie weitere Schriftsätze und deren Anlagen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Freiburg, Habsburgerstr. 127, 79104 Freiburg, schriftlich, als elektronisches Dokument oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Olesch-Bläsi  
Richterin am Sozialgericht